

**Förderverein Evangelische  
Kirchengemeinde ICHTHYS e.V.**

**Satzung in der Fassung vom 20.04.2015**

# **Förderverein Evangelische Kirchengemeinde ICHTHYS e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Der Förderverein Evangelische Kirchengemeinde ICHTHYS ist aus dem Förderkreis „Der Kirchenladen“ der Gemeinde Geyen-Sinthern-Manstedten und dem Förderverein „Evangelisches Gemeindehaus Köln-Widdersdorf e.V.“ entstanden. Es ist erklärtes Ziel des Vereins, die Angebote im Ev. Gemeindehaus in Widdersdorf und im Kirchenladen in Sinthern aktiv zu unterstützen. Das Gemeindehaus und der Kirchenladen sollen weiterhin als Räumlichkeiten für regelmäßige Gottesdienste und als Zentren des Gemeindelebens dienen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kirchengemeinde ICHTHYS e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Gemeindelebens im evangelischen Gemeindehaus in Widdersdorf und im Kirchenladen in Sinthern.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) Einnahmen
  - (b) Ausgaben. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Sachausgaben (laufende Energiekosten, Renovierungen, bauliche Veränderungen, Anschaffungen etc.) und Personalausgaben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit der Verein die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann.
- (6) Bei Auflösung des Fördervereins oder beim Wegfall des gemeinnützigen Zwecks des Fördervereins fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu den unter §2,1 beschriebenen Zwecken zu verwenden hat.

#### **§ 4 Finanzierung, Aufbringung der Vereinsmittel**

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch folgende Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge

Geldspenden

sonstige öffentliche Zuwendungen

sonstige private Zuwendungen

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Vorbehaltlich der Regelung in § 6 (4) ist jedes Mitglied des Vereins zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein kann eine Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO bilden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichten, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Diese sind beitragsfrei und haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres (d.h. bis zum 30. November) zugegangen ist.
  - (b) jederzeit auf Antrag des Mitglieds mit Zustimmung des Vorstands aus wichtigem Grund.
  - (c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder seinen Mitgliedspflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der nicht begründet werden muss.
  - (d) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds.
  - (e) bei juristischen Personen durch deren Liquidation.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

der Beirat

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden
- b) einer stellvertretenden Vorsitzenden/einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einer Schriftführerin/einem Schriftführer
- d) einer Kassiererin/einem Kassierer
- e) die/der für die Gemeinde zuständige Pfarrerin/Pfarrer

(2) Die Ämter zu (1) a) bis d) sind Wahlämter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die/der für die Gemeinde zuständige Pfarrerin/Pfarrer ist obligatorisches Mitglied des Vorstandes. Sie/er gilt als gewählt.

(3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sollen nach Möglichkeit in je einem der beiden Standorte der Gemeinde (Widdersdorf – Geyen/Sinthern/Manstedten) ansässig sein.

(4) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Neben der Pfarrerin / dem Pfarrer soll dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens ein weiteres Mitglied des Presbyteriums angehören.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

(a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

(b) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen (§ 8 (3) gilt sinngemäß)

(c) gegebenenfalls Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung

(d) gegebenenfalls die Auflösung des Vereins

(e) weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen oder aus dem Gesetz ergeben.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist. Die Einladung per Mail gilt als gleichwertig.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und die Einberufung vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt wird.

(5) Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste sowie ein Protokoll zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben sind.

(7) Beschlüsse

(a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(b) Beschlüsse werden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungsgegenstände (c) bis (e) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(c) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(d) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(e) Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

(8) Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht  $\frac{2}{3}$  der in der Mitgliederversammlung Anwesenden mit einer Abstimmung per Handzeichen einverstanden sind.

## **§ 10 Der Beirat**

- (1) Der Beirat kann aus bis zu fünf Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Beirat kann aufgrund der Vorschläge des Vorstands oder der Mitglieder zur Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Die Beiratsmitglieder können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (4) Der Beirat unterstützt den Vorstand in seiner Entscheidungsfindung.
- (5) Beiratsmitglieder können vom Vorstand berufen werden und werden auf der nächsten Mitgliederversammlung ordentlich gewählt.

## **§ 11 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Fördervereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins der *Evangelischen Kirchengemeinde ICHTHYS* zu.